

Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe in der Gemeinde Kötz
(Abstandsflächensatzung)
Vom 02.02.2021



Die Gemeinde Kötz erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit a Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2020 (GVBl. 2020 S. 663) folgende Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung):

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet

§ 2 Abstandsflächentiefe

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S.1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe- Kern und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 0,6 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

§ 3 Bebauungspläne

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kötz, 03.02.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sabine Ertle', is written over a light blue horizontal line.

Sabine Ertle
1. Bürgermeisterin